

Vertrag für die Zentrale Zimmervermittlung (Stand 2023)

zwischen der Südheide Gifhorn GmbH (SGG), Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, und nachfolgendem Vermieter:

Objekt(e):

Vermieter:

Straße:

Ort:

1. Gegenstand

Der Vermieter stellt der SGG ab Vertragsabschluss das schriftlich vereinbarte Zimmer-/Ferienwohnungskontingent zu den schriftlich angegebenen oder per Schnittstelle übertragenen Preisen für die Vermarktung zur Verfügung. Die Deskline-Erhebungsbögen (Kriterien und Betrieb) sind Bestandteil des Vertrags und erfassen alle Ausstattungsmerkmale der in die Vermittlung gestellten Objekte. Änderungen zu den Erhebungsbögen bedürfen der Schriftform.

2. Vermittlungsprovision

Die SGG erhebt für jede über ihr System getätigte Buchung eine Vermittlungsprovision. Für von der SGG selbst erstellte und über die Buchungsmaske/Homepage der SGG getätigten Buchungen, wird eine Vermittlungsprovision von 10 % + MwSt., für Buchungen über angeschlossene Partnerportale 15 % + MwSt. erhoben. Die Vermittlungsprovision wird pro Übernachtung in Ferienwohnungen/-häusern, Hotels, Pensionen, Gästehäusern und Privatzimmern (ohne Verpflegung oder mit Frühstück) regelmäßig mit den Leistungsträgern abgerechnet. Leistungen wie z. B. Halbpension, Vollpension, Telefon, Minibar sind nicht provisionsfähig.

3. Preise

Der Vermieter ist verpflichtet, die über das SGG-Buchungssystem ausgespielten Preise zu gewährleisten. Eventuelle Preisänderungen im Laufe eines Jahres (z. B. saisonale Angebote) sind der SGG unverzüglich mitzuteilen.

4. Kontingent

4.1. Der Vermieter gewährt der SGG, frei über das gegebene Kontingent (mindestens 1 Doppelzimmer und sofern vorhanden 1 Einzelzimmer bzw. bei Ferienwohnungen/-häusern mindestens 1 Objekt) zu verfügen. Alle bereits bestehenden Belegungen sind der SGG vor Vertragsabschluss zu melden. Vor Eigenbelegung/Sperrung hat sich der Vermieter zu versichern, dass keine Option oder Buchung seitens der SGG vorliegt. Bei Doppelbelegung eines nicht gesperrten Kontingentes haben Buchungen durch die SGG grundsätzlich Vorrang.

4.2. Der Vermieter nutzt den Web-Client oder eine Schnittstelle zum Reservierungssystem der SGG, verwaltet selbständig sein Kontingent (bei Schnittstellen ebenfalls auch die Preisgestaltung) und stimmt einer Online-Buchbarkeit zu. Der Vermieter verpflichtet sich, Frei- und Belegmeldungen ab Vereinbarungsdatum selbstständig umgehend in den Web-Client bzw. zur Übermittlung mittels der Schnittstelle zu übertragen. Das vom Gastgeber zur Verfügung gestellte Kontingent ist ab Vereinbarungsdatum für den Gast und die SGG (über die SGG-Buchungsmaske und dem SGG-System angeschlossenen Portale) direkt buchbar. Externe Portalbuchungen werden ebenfalls über das SGG-System abgeschlossen. Entstehen Doppelbuchungen/Überschneidungen aufgrund einer seitens des Vermieters versäumten Kontingentsperrung, ist die Buchung der SGG vorrangig (siehe auch Punkt 4.1 dieser Vereinbarung).

5. Haftung

Der Vermieter verpflichtet sich, die im Kontingent befindlichen Objekte dem Gast einwandfrei und vollständig zur Verfügung zu stellen. Ein Leistungsmangel liegt z. B. vor, wenn die in den Erhebungsbögen

aufgeführten Einrichtungen und Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. nicht erbracht werden. Änderungen zu diesen Bögen bedürfen der Schriftform (siehe auch Punkt 1 dieser Vereinbarung).

Die SGG tritt zwischen Gast und Vermieter lediglich als Vermittler auf. Der Gastaufnahmevertrag kommt nach wie vor zwischen Gast und Vermieter zustande. Alle Gewährleistungsansprüche sind folglich zwischen Gast und Vermieter zu klären. Der Gastgeber haftet demnach auch für eventuelle Schadensansprüche seitens des Gastes, die sich aus einer falschen Verfügbarkeit ergeben.

6. Stornobedingungen

Bei Stornierungen seitens des Gastes gelten die gesetzlichen Reisebedingungen. Gesonderte, für den Gast vergünstigte Stornierungsregelungen können zwischen dem Gast und Vermieter direkt vereinbart werden. Der Vermieter hat bei den über die SGG vermittelten Gästen dieselben Stornobedingungen anzuwenden, die er direkt buchenden Gästen anrechnet und die von ihm publiziert worden sind.

7. Anzeige von Eigentümerwechsel

7.1 Wechselt beim Vermieter der Eigentümer oder Pächter, hat der Vermieter diese Änderung der SGG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt.

8. Außerordentliches Kündigungsrecht

Dieser Vertrag kann aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) bei grober Vertragsverletzung
- b) bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht

9. Vertragsänderungen

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst. Sollte diese Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder ungünstigen Klausel am nächsten kommt.

10. Kontaktdaten Vermieter

Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Südheide Gifhorn GmbH seine Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder ggf. Faxnummer) zu Buchungszwecken an Kunden weiterleitet. Die Adresse ist auf allen Print- und Onlinemedien sichtbar.

11. Laufzeit

Der Vertrag läuft zunächst bis zum Jahresende. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

12. Anerkennung der Geschäftsbedingungen

Der Vermieter erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Südheide Gifhorn GmbH für die Vermittlung, die gegenüber dem Gast gelten, an. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Südheide Gifhorn GmbH (SGG)

Vermieter